

Der Antragsgegnerin wird untersagt,
als Inkassounternehmen eine Schuldnerin und/oder einen Schuldner zu kontaktieren
unter Verwendung folgender Klausel:

„Bitte prüfen Sie diese Abrechnung auf Ihre Richtigkeit. Etwaige
Einwendungen müssen unverzüglich schriftlich binnen 7 Werktagen bei
der
p mitgeteilt werden.“,

wie z.B. geschehen mit Schreiben vom 15.04.2015, ersichtlich aus Blatt 3 der
Antragsschrift.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR er-
satzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anord-
nung von Ordnungshaft
- oder
- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren
oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem
Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache zu
begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere
muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Die Vorsitzende

~~_____~~

Ausgefertigt



~~_____~~, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

